

Fachprüfungsordnung für die Master-Studiengänge  
"Micro Systems and Nano Technologies" und  
"Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften"  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 15. 07. 2016

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik der Hochschule Kaiserslautern am 18.05.2016 die folgende Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Micro Systems and Nano Technology“ und „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 08.07.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## INHALT

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des Mastergrades
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 6 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Kolloquium über die Masterarbeit
- § 9 Umfang der Masterprüfung
- § 10 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen: Module , Prüfungs- und Studienleistungen und Gewichtungen

## **§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung des Mastergrades (§ 1 AMPO)
- Regelstudienzeit (§ 1 AMPO)
- Prüfungsgegenstände und Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (§ 1 AMPO)
- Form der Prüfungen (§ 1 AMPO)
- Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 AMPO)
- Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten (§§ 8 und 9 AMPO)
- Masterarbeit (§ 10 AMPO)
- Kolloquium über die Masterarbeit (§ 11 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung (§ 17 AMPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 18 AMPO)

(2) Die folgenden Anlagen sind Bestandteile dieser Fachprüfungsordnung:

- Übersicht über Module und Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen

## **§ 2 Bezeichnung des Mastergrades**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird im Studiengang „Micro Systems and Nano Technologies“ der akademische Grad „Master of Engineering“ (abgekürzt: „M.Eng.“) und im Studiengang „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

## **§ 3 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

## **§ 4 Zulassungsverfahren**

(1) Die Zulassung zu den Master-Studiengängen „Micro Systems and Nano Technologies“ und „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ ist in einer Zulassungsverordnung geregelt.

(2) Studierende, die ihre Zulassung durch einen Studienabschluss mit 180 ECTS-Punkten erreicht haben, müssen für den Masterabschluss zusätzliche Studienleistungen mit einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 ECTS-Punkten erbringen. Die zu erbringenden Leistungen werden in der Regel zu Beginn des Masterstudiums für jeden Studierenden unter Berücksichtigung seiner Vorkenntnisse und der Erfordernisse des Studiums festgelegt und sind im Modul M-MNT11 für den Studiengang „Micro Systems and Nano Technologies“ bzw. im Modul M-ALS-13 für den Studiengang „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ zusammengefasst.

## **§ 5 Arten der zu erbringenden Leistungen, Fristen**

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sind in den Anlagen 1a bzw. 2a als solche gekennzeichnet.

(2) Der Rücktritt von einer Prüfung ist ohne Angaben von Gründen bis zu einem Werktag vor der Prüfung möglich, es sei denn der Studierende ist zu Wiederholungsprüfungen nach § 16 Abs. 3 ABPO vom Prüfungsamt angemeldet worden.

## **§ 6 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten**

Die Bearbeitungszeit von eigenständigen Hausarbeiten beträgt in der Regel sechs Wochen, die von Projektarbeiten in der Regel zwei Semester. Die exakten Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten ergeben sich aus den Anmelde- und Abgabezeitpunkten, die im Prüfungsplan des jeweiligen Semesters angegeben sind. Der Prüfungsplan wird in der Regel spätestens zum Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

## **§ 7 Masterarbeit**

- (1) Zur Bearbeitung der Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 30 ECTS erworben hat.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.
- (3) Masterarbeiten sind nicht als Gruppenarbeiten zugelassen.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Dekanat abzugeben.

## **§ 8 Kolloquium über die Masterarbeit**

Das Kolloquium über die Masterarbeit besteht aus der Präsentation der Masterarbeit und aus einer mündlichen Befragung. Die Prüfungsdauer des Kolloquiums liegt in der Regel zwischen 30 und 45 Minuten.

## **§ 9 Umfang der Masterprüfung**

Aus der Anlage geht hervor, in welchen Fachgebieten die Prüfungen des §17 Abs. 1 Nr. 3 der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung zu erbringen sind und wie sie zu Modulen zusammengefasst werden.

## **§ 10 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis**

- (1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage. Eine Modulnote ergibt sich aus der Note der zugehörigen Prüfungsleistung. Im Fall mehrerer zugehöriger Prüfungsleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem mit den ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt, sofern jede einzelne Teil-Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Bei einem Notenwert-Durchschnitt bis 1,2 wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 ein Masterstudium in den Studiengängen „Micro Systems and Nano Technologies“ und „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ an der Hochschule Kaiserslautern aufnehmen.

## **§ 12 Übergangsregelungen**

Die Masterstudiengänge „Micro Systems and Nano Technologies“ und „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ ersetzen jeweils die bisherigen gleichnamigen Master-Studiengänge. Die folgenden Regelungen gelten sinngemäß für beide Studiengänge.

- (1) Studierende, die das Studium im bisherigen Master-Studiengang an der Hochschule Kaiserslautern vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können das Studium nach der für sie gültigen Prüfungsordnung spätestens bis zum Ende des Wintersemesters 2018/2019 beenden.
- (2) Studierende nach Abs. 1, die noch nicht alle notwendigen Vorlesungen und Leistungsnachweise aus Veranstaltungen des auslaufenden Master-Studiengangs absolviert haben, können, sofern die Veranstaltungen nicht im Rahmen dieses Master-Studiengangs weitergeführt werden, gleichwertige Ersatzveranstaltungen belegen und hierin Prüfungen ablegen. Die Nennung der Ersatzveranstaltungen erfolgt auf Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Studierende nach Abs. 1 können auf Antrag von der bisherigen Master-Prüfungsordnung zu dieser Master-Prüfungsordnung übergehen. Der Antrag ist unwiderruflich. Studierende, die nicht alle für diesen Master-Studiengang notwendigen Vorlesungen und Leistungsnachweise aus Veranstaltungen des auslaufenden Master-

Studiengang absolviert haben, müssen Ergänzungsveranstaltungen belegen und hierin Prüfungs- und Studienleistungen erbringen. Die Nennung der Ergänzungsveranstaltungen erfolgt auf Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss.

(4) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

Zweibrücken, den 15. 07. 2016

Prof. Dr. Manfred Brill  
Dekan des Fachbereichs  
Informatik und Mikrosystemtechnik  
Hochschule Kaiserslautern

## Anlage 1a

### Module im Master-Studiengang "Micro Systems and Nano Technologies"

Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	Art der Leistung	Prüfungsform	SWS	ECTS-Punkte
M-MNT1	Kondensierte Materie	P	SCH/MND	4	5
M-MNT2	Nanophysik und ihre Anwendungen	P	SCH/MND	6	8
M-MNT3	Mikrostrukturierung	P	SCH/MND	4	5
M-MNT4	Mikrosysteme: Konzeption, Herstellung und Test	P / S	SCH/MND	6	8
M-MNT5	Signalverarbeitung	P	SCH/MND	4	5
M-MNT6	Simulation und Design	P	SCH/MND	4	5
M-MNT7	Seminare und Projekte	S	SCH/MND	10	12
M-MNT8	Technische Wahlpflichtfächer (**)	P	SCH/MND	8	8
M-MNT9	Nicht-technische Wahlpflichtfächer (**)	S	SCH/MND	4	4
M-MNT10-1	Masterarbeit	P	MA		25
M-MNT10-2	Kolloquium zur Masterarbeit	P	KOL		5
<b>Summen</b>				<b>50(*)</b>	<b>90</b>
M-MNT11	Ausgewählte Kapitel der Mikrosystem- und Nanotechnik (***)	S	SCH/MND		30

P: zu erbringende Leistung im Modul ist i.d.R. Prüfungsleistungen

P / S: im Modul ist i.d.R. eine Prüfungsleistung und Studienleistungen zu erbringen

S: zu erbringende Leistungen im Modul sind Studienleistungen

SCH/MND vorgesehen ist eine schriftliche Prüfung (Klausur und/oder Hausarbeit). Alternativ kann der Prüfungsausschuss auch eine mündliche Prüfung zulassen

MND/SCH vorgesehen ist eine mündliche Prüfung. Alternativ kann der Prüfungsausschuss auch eine schriftliche Prüfung zulassen

MA Masterarbeit

KOL Kolloquium

(\*) ohne Masterarbeit und Kolloquium

(\*\*) Die Zahl der Prüfungs- und Studienleistungen für die Wahlpflichtfächer kann je nach Anzahl der Semesterwochenstunden der gewählten Wahlpflichtfächer variieren.

(\*\*\*) gilt nur für das zusätzliche Lehrangebot nach § 4, Abs. 2.

Anlage 1b

Gewichtung der Modul- Prüfungsleistungen im Master-Studiengang "Micro Systems and Nano Technologies"

Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	Notengewichtung in %
M-MNT1	Kondensierte Materie	8,0
M-MNT2	Nanophysik und ihre Anwendungen	13,0
M-MNT3	Mikrostrukturierung	8,0
M-MNT4	Mikrosysteme: Konzeption, Herstellung und Test	9,0
M-MNT5	Signalverarbeitung	8,0
M-MNT6	Simulation und Design	8,0
M-MNT8	Technische Wahlpflichtfächer	13,0
M-MNT10-1	Masterarbeit	27,5
M-MNT10-2	Kolloquium zur Masterarbeit	5,5

## Anlage 2a

### Module im Master-Studiengang "Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften"

Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	Art der Leistung	Prüfungsform	SWS	ECTS-Punkte
M-ALS 1	Regenerative Medizin	P / S	SCH/MND	6	6
M-ALS 2	Molekularbiologie und Pharmazie	P	SCH/MND	8	11
M-ALS 3	Analytik und Diagnostik	P / S	SCH/MND	6	8
M-ALS 4	Biophysik	P	SCH/MND	4	6
M-ALS 5	Mikro- und Nanotechnologien	P	SCH/MND	4	5
M-ALS 6	Seminare und Projekte	S	SCH/MND	9	14
M-ALS 8	Technische Wahlpflichtfächer (**)	P	SCH/MND	6	6
M-ALS 9	Nichttechnische Wahlpflichtfächer (**)	S	SCH/MND	4	4
M-ALS 10-1	Masterarbeit	P	MA		25
M-ALS 10-2	Kolloquium zur Masterarbeit	P	KOL		5
<b>Summen</b>				<b>47(*)</b>	<b>90</b>
M-ALS-13	Ausgewählte Kapitel der Lebenswissenschaften (***)	S	SCH/MND		30

P: zu erbringende Leistung im Modul ist i.d.R. Prüfungsleistungen

P / S: im Modul ist i.d.R. eine Prüfungsleistung und Studienleistungen zu erbringen

S: zu erbringende Leistungen im Modul sind Studienleistungen

SCH/MND vorgesehen ist eine schriftliche Prüfung (Klausur und/oder Hausarbeit). Alternativ kann der Prüfungsausschuss auch eine mündliche Prüfung zulassen

MND/SCH vorgesehen ist eine mündliche Prüfung. Alternativ kann der Prüfungsausschuss auch eine schriftliche Prüfung zulassen

MA Masterarbeit

KOL Kolloquium

(\*) ohne Masterarbeit und Kolloquium

(\*\*) Die Zahl der Prüfungs- und Studienleistungen für die Wahlpflichtfächer kann je nach Anzahl der Semesterwochenstunden der gewählten Wahlpflichtfächer variieren.

(\*\*\*) gilt nur für das zusätzliche Lehrangebot nach § 4, Abs. 2.

Anlage 2b

Gewichtung der Modul-Prüfungsleistungen im Master-Studiengang "Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften"

Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	Notengewichtung in %
M-ALS 1	Regenerative Medizin	10,0
M-ALS 2	Molekularbiologie und Pharmazie	18,5
M-ALS 3	Analytik und Diagnostik	10,0
M-ALS 4	Biophysik	10,0
M-ALS 5	Mikro- und Nanotechnologien	8,5
M-ALS 8	Technische Wahlpflichtfächer	10,0
M-ALS 10-1	Masterarbeit	27,5
M-ALS 10-2	Kolloquium zur Masterarbeit	5,5

Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge  
Master of Science „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ (Master ALS)  
und Master of Engineering „Micro Systems and Nano Technologies“ (Master MNT)  
der Hochschule Kaiserslautern  
vom 15.07.2016

Diese Zulassungsverordnung wurde vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik der Hochschule Kaiserslautern am 18.05.2016 beschlossen und vom Präsidenten der Hochschule Kaiserslautern am 08.07.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## INHALT

- § 1 Formale Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Studiengangspezifische Voraussetzungen (Fachkenntnisse)
- § 3 Sprachkenntnisse
- § 4 Übergangswege
- § 5 Entscheidung über die Zulassung

Anlage 1: Messzahl zur Ermittlung der Rangfolge für Master ALS

Anlage 2: Messzahl zur Ermittlung der Rangfolge für Master MNT

## § 1 Formale Zugangsvoraussetzungen

### (1) Master ALS:

Erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Studiengang im Bereich Lebenswissenschaften oder in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit starker Ausrichtung in Biomedizin und/oder Pharmazie (Bachelor oder Diplom) mit Durchschnittsnote 2,5 (gut) oder besser oder vergleichbare Qualifikation.

### (2) Master MNT:

Erster berufsqualifizierender Abschluss in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang der Mikrosystem- und Nanotechnologie (Bachelor oder Diplom) mit Durchschnittsnote 2,5 (gut) oder besser oder vergleichbare Qualifikation.

### (3) ECTS-Punkte des vorangegangenen Studiums:

Für den direkten Zugang zum Masterstudium sind 210 ECTS-Punkte Voraussetzung, die in der Regel in einem mindestens siebensemestrigen einschlägigen Bachelor- oder Diplomstudiengang erworben worden sind. Für Absolventen von einschlägigen sechssemestrigen Studiengängen, die in der Regel nur 180 ECTS-Punkte erworben haben, gibt es Übergangswege (siehe Punkt 4 dieser Verordnung).

## § 2 Studiengangsspezifische Voraussetzungen (Fachkenntnisse):

### (1) Master ALS

Kenntnisse, die im Rahmen eines einschlägigen Bachelor-Studiengangs mit Schwerpunkt der Biologie, Medizin oder Pharmazie oder eines vergleichbaren Studiengangs erworben worden sind. Insbesondere sind dies:

- Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (Mathematik, Physik, Chemie)
- Grundlagen der Biologie und Medizin (Zellbiologie, Histologie, Anatomie, Genetik, Physiologie)
- Grundlagen der Molekularbiologie und Biochemie
- Labortechniken der Biomedizin (Gelelektrophorese, PCR, Bakterien- und Zellkultivierung, Mikroskopische Techniken und andere)

### (2) Master MNT

Kenntnisse, die im Rahmen eines einschlägigen Bachelor-Studiengangs der Mikrosystem- und Nanotechnologie oder eines vergleichbaren Studiengangs erworben worden sind. Insbesondere sind dies:

- Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (Mathematik, Physik, Chemie)
- Grundlagen in Ingenieurwissenschaften (Elektrotechnik, Werkstoffwissenschaften, Technische Mechanik)
- Grundlagen der Mikrosystemtechnik
  - Prozesse der Mikrosystem- und Nanotechnik (z. B. Dünnschichttechnik, Aufbau- und Verbindungstechnik, Lithografie)
  - Analyseverfahren der Mikrosystem- und Nanotechnik (z. B. REM, AFM, Röntgenverfahren)
  - Anwendungen (z. B. Bauelemente, Halbleitertechnik, Sensoren und Aktoren)

## § 3 Sprachkenntnisse

(1) Bewerberinnen und Bewerber, für die Deutsch nicht die Muttersprache ist, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache als Fremdsprache haben, um den deutschsprachigen Vorlesungen ausreichend gut folgen zu können. Es wird dringend empfohlen, mindestens Oberstufenkenntnisse zu besitzen, äquivalent zu C1 des GER, DSH 2, TestDaF 4 und 5, oder zu Oberstufenprüfungen an einem Goetheinstitut oder einem Studienabschluss in einem deutschsprachigen, anerkannten Studiengang.

(2) Es müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache als Fremdsprache nachgewiesen werden. Als Nachweis ausreichender Kenntnisse gilt das Niveau B1 (Mittelstufe) des GER oder vergleichbare Nachweise. Als vergleichbare Nachweise gelten Sprachtests wie TOEFL itb (57 Punkte), TOEIC (550 Punkte), IELTS und andere mit entsprechendem Ergebnis, Nachweise von deutschen Hochschulen oder anerkannten Sprachschulen, die das Niveau B1 bescheinigen, Englisch als Fach im deutschen Abitur- oder Fachhochschulreifezeugnis mit mindestens 5 Punkten (ausreichend) (laut Rahmenlehrplan Level B1) oder Englisch als Wahlpflichtfach in den Bachelor-Studiengängen ALS und MNT der FH Kaiserslautern, Standort Zweibrücken.

## § 4 Übergangswege

Das Masterstudium baut inhaltlich auf einem siebensemestrigen einschlägigen Bachelor-Studiengang auf. Für Absolventen von sechssemestrigen Studiengängen sind in der Regel das Absolvieren von zusätzlichen Lehrveranstaltungen und das Absolvieren von zugehörigen Studien- oder Prüfungsleistungen notwendig. Umfang und Art der Lehrveranstaltungen und der zu erbringenden Leistungen werden vom Studiengangsleiter festgelegt. Hierfür dienen unter anderem die oben genannten studiengangsspezifischen Voraussetzungen als notwendiges Fachwissen.

## § 5 Entscheidung über die Zulassung

(1) Für die Bewerber, die die inhaltlichen, formalen und sprachlichen Voraussetzungen erbringen, und zum Bewerbungsschluss

1. ihr Studium vollständig abgeschlossen haben, nachgewiesen durch das Abschlusszeugnis, oder
2. zur Bachelorarbeit angemeldet sind und denen höchstens ein Nachweis einer weiteren Prüfungs- oder Studienleistung fehlt,
3. noch weitere Leistungen im Umfang von maximal 30 ECTS fehlen

wird vom Zulassungsausschuss eine Messzahl gemäß Anlage ermittelt. Hierdurch ergibt sich die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber. Die Zulassungen erfolgen dann gemäß dieser Rangfolge nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Bei übereinstimmender Messzahl erfolgt die Zulassung nach der zeitlichen Reihenfolge der Bewerbungen.

(2) Endgültige Zulassungen können nur Bewerberinnen und Bewerber nach Punkt 5a)-aa) erhalten. Bewerberinnen und Bewerber nach Punkt 5a)-bb) und 5a)-cc) können nur vorläufige Zulassungen erhalten.

(3) Studierende, die vorläufige Zulassungen erhalten, müssen die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen innerhalb des Aufnahmesemesters nachweisen. Die Nachweise sind beim Prüfungsamt einzureichen. Studierenden, die die Nachweise nicht fristgerecht einreichen, wird die vorläufige Zulassung zum Ende des Aufnahmesemesters entzogen. Es erfolgt dann umgehend die Exmatrikulation.

(4) Eine vorläufige Zulassung wird in eine Zulassung zum Masterstudium umgewandelt, wenn alle inhaltlichen und formalen Voraussetzungen spätestens bis zum Ende des Aufnahmesemesters nachgewiesen worden sind.

(5) Der Zulassungsausschuss kann auf Antrag eine Eignungsprüfung durchführen, falls eine Bewerberin/ein Bewerber die studiengangsspezifischen Voraussetzungen nicht erfüllt.

(6) Der Zulassungsausschuss besteht aus dem/der Studiengangsleiter/in sowie zwei weiteren Fachkolleginnen/en, die in dem entsprechenden Master-Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen durchführen, sowie einer/m Studierenden des Studiengangs.

Zweibrücken, den 15. 07. 2016

Prof. Dr. Manfred Brill  
Dekan des Fachbereichs  
Informatik und Mikrosystemtechnik  
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1: Messzahl zur Ermittlung der Rangfolge für Master ALS

Parameter	Leistung	Punkte
Nachweise bei Bewerbungsschluss	Nachweis des Abschlusses des Studiums vorhanden	2
	Nachweis über angemeldete Bachelorarbeit vorhanden und maximal eine Prüfung noch nicht nachgewiesen	1
Ergebnis der Prüfungen des vorangegangenen Studiums	Die Noten von 1,0 bis 2,5 werden in Punkten von 15 bis 0 abgebildet	15-0
Studiengangspezifische Voraussetzungen (gemäß Punkt 2a dieser ZulassungsVO)	Abschluss Bachelor ALS	5
	Abschluss eines biomedizinisch oder pharmazeutisch ausgerichteten Studiengangs	3
	Abschluss eines rein biologisch ausgerichteten Studiengangs	2
	Abschluss eines biotechnologisch ausgerichteten Studiengangs	2
	Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen vorhanden	1
		0

Anlage 2: Messzahl zur Ermittlung der Rangfolge für Master MINT

Parameter	Leistung	Punkte
Nachweise bei Bewerbungsschluss	Nachweis des Abschlusses des Studiums vorhanden	2
	Nachweis über angemeldete Bachelorarbeit vorhanden und maximal eine Prüfung noch nicht nachgewiesen	1
Ergebnis der Prüfungen des vorangegangenen Studiums	Die Noten von 1,0 bis 2,5 werden in Punkten von 15 bis 0 abgebildet	15-0
Studiengangspezifische Voraussetzungen (gemäß Punkt 2a dieser ZulassungsVO)	Alle vorhanden	3
	Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen sowie ingenieurwissenschaftliche Grundlagen vorhanden	2
	Nur mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen vorhanden	1